

FH-Mitteilungen

23. Februar 2022

Nr. 53 / 2022



**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“
am Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik
an der Fachhochschule Aachen
vom 26.10.2010 (FH-Mitteilung Nr.68/2010), zuletzt geändert durch
Ordnung vom 15.02.2012 (FH-Mitteilung Nr. 18/2012)**

vom 23. Februar 2022

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“ am Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen vom 26.10.2010 (FH-Mitteilung Nr.68/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2012 (FH-Mitteilung Nr. 18/2012) vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Ordnung zur Regelung der Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“ am Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik vom 26. Oktober 2010 (FH-Mitteilung Nr. 68/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2012 (FH-Mitteilung Nr. 18/2012) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Auslaufen des Studien- und Prüfungsangebots	2
§ 4 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen vom 26. Oktober 2010 (FH-Mitteilung Nr. 68/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2012 (FH-Mitteilung Nr. 18/2012).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester waren nach der aufzuhebenden Prüfungsordnung letztmalig zum Wintersemester 2011/12 möglich.

§ 3 | Auslaufen des Studien- und Prüfungsangebots

(1) Die 1 ½-fache Regelstudienzeit des sechssemestrigen Studiengangs nach der letzten Einschreibemöglichkeit war bereits nach dem Wintersemester 2015/16 erreicht. Das Studien- und Prüfungsangebot ist ausgelaufen.

§ 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Bachelorstudienganges „Schienenfahrzeugtechnik“ werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Aufhebungsordnung informiert.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung. Gleichzeitig setzen die Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im selben Studiengang nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Schienenfahrzeugtechnik“, „Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (DIRail)“ vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 49/2018) in der jeweils aktuellen Fassung fort.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“ nach § 1 wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 11. Februar 2022 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 21. Februar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Februar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann